

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 19. Februar 1953	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
7.2.65	Anordnung zu den Richtlinien für die Einkommensteuer-Veranlagung 1954	41
31. 1. 65	Anordnung über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben	42
25.1.55	Anordnung über die Errichtung einer weiteren Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie	42
29.1.55	Anordnung über die Produktion von Hohlblocksteinen	42
31.1.55	Zweite Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	43
13.1. 55	Anweisung über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	43

Anordnung zu den Richtlinien für die Einkommensteuer- Veranlagung 1954.

Vom 7. Februar 1955

Zur Ergänzung und Änderung der Veranlagungsrichtlinien 1954 (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes angeordnet:

1. Zu Ziffer 5 — Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind auch die nach dem 1. Juli 1954 erhaltenen Leistungen aus einer Kranken-Tagegeld-Versicherung, soweit sie von der Deutschen Versicherungsanstalt oder der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt gewährt werden.

— 2. Zu Ziffer 23 — Reisekosten

a) In Abs. 2 Punkt 5 wird im dritten Satz „(Hin- und Rückfahrt)“ durch „(Hin- oder Rückfahrt)“ ersetzt.

b) Reisekosten, die Gewerbetreibenden und sonstigen selbständig Tätigen oder ihren Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1954 anlässlich des Besuchs der Leipziger Messe entstehen, sind nur in Höhe der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschbeträge für Übernachtung und Verpflegung als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Reisekosten für Beschäftigte, die mit Zustimmung der BGL informationshalber zur Messe fahren (Betriebsdelegationen), sind keine Betriebsausgaben. Diese Aufwendungen können nur aus dem Kultur- und Sozialfonds der BGL (Lohnzusatzfonds) oder aus dem versteuerten

Nettogewinn finanziert werden. Die Bestimmungen des Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 aufgehoben.

3. Zu Ziffer 24 — Löhne, Gehälter und Übertarifliche Zuwendungen

a) Vergütungen für Überstunden sind nach Abs. 1 Punkt 4 Betriebsausgaben, wenn die Überstunden genehmigt worden sind. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1934 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 441) bedarf Überstundenarbeit ab dem 23. April 1954 der Genehmigung des Gebiets- oder Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft. Die Genehmigung des Rates des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — ist ab diesem Termin nicht mehr erforderlich.

b) Für die während des Wirtschaftsjahres nicht an den Kultur- und Sozialfonds der BGL abgeführten Beträge dürfen nach den Bestimmungen des Abs. 4 Punkt 2 Passivposten grundsätzlich nicht gebildet werden.

Wird jedoch der Unternehmer durch die Betriebsvereinbarung verpflichtet, die Zuführung an den Kultur- und Sozialfonds der BGL jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen, ist die für den letzten Zeitraum des Wirtschaftsjahres geschuldete Abführung zu passivieren.

Die nach der Lohnsumme des letzten Monats des Wirtschaftsjahres bemessene Zuführung kann auch dann passiviert werden, wenn die Betriebsvereinbarung keine solche Regelung enthält.

Beachten Sie bitte die letzte Seite!